

Der Disput um die Sterbehilfe (2012)

Aktiv, passiv oder überhaupt nicht?

Der deutsche Bundesgerichtshof hat mit einer „wegweisenden“ Entscheidung – wie es die Medien formulieren – neue Richtlinien für den Umgang mit der Sterbehilfe gesetzt. In einem Urteil, das als grundsätzliche Aussage über das „würdevolle Sterben“ des Menschen gewertet wird, wurde die passive Sterbehilfe als rechtskonform beschrieben – solange, wie sich der Patient gegen lebensverlängernde Maßnahmen ausgesprochen hat und unabhängig davon, wie die äußere Einschätzung (von Ärzten, Pflegekräften oder Angehörigen) ausfällt.

Der Wille eines Patienten und dessen Freiheit, sich für den Tod zu entscheiden, wenn keine Aussicht auf Heilung oder Besserung eines „menschenunwürdigen“ Zustandes besteht, wird nach Ansicht des Gerichts als Maßstab dafür angesetzt, wie sich die Umgebung des Betroffenen in der letzten Lebensphase zu verhalten hat. Der uneingeschränkte Zuspruch der Richter, den Wunsch des Kranken respektieren zu müssen und dafür Sorge zu tragen, dass dieser eingehalten und ihm nicht widersprochen wird, wird einerseits als Meilenstein für die individuelle Freiheit des Menschen gesehen. Andererseits tun sich nicht nur bei den Formulierungen Fragen und Zweifel auf. Recht bald nach dem Urteil traten neben den erleichterten Stimmen der Kläger und einem Jubel derer, die in der Liberalisierung der Sterbehilfe einen Fortschritt für mehr Menschlichkeit sahen, auch die Einwände auf, die bei solch einer Diskussion unabdingbar sind: Ist Sterbehilfe überhaupt mit dem Grundgedanken eines geschenkten Lebens vereinbar? Wo setzen wir die Unterscheidungen zwischen einer „aktiven“ und „passiven“ Sterbehilfe? Wie kann ich sicher gehen, dass der Patient seinen Willen tatsächlich eindeutig und ohne äußere Beeinflussung geäußert hat?

Auf viele dieser Fragen soll die „Patientenverfügung“ eine Antwort geben: In ihr wird festgehalten, was sich ein Mensch für den Fall unveränderbaren Leidens an Schläuchen, mit künstlicher Ernährung und im Dauerkoma wünscht. Dabei hat das Gericht festgehalten, dass das Abstellen eines lebenserhaltenden Gerätes als passive Sterbehilfe rechts ist. Ein vorsätzliches Herbeiführen des Todes durch die Gabe einer Übermenge an Arzneien dagegen wird als aktive Sterbehilfe untersagt. Man kann mit gutem Gewissen fragen, an welchen Stellen hier eine Unterscheidung getroffen werden kann. „Aktiv“ wird man auch bei der „passiven“ Sterbehilfe. Mit einem Knopfdruck, mit einem Durchtrennen der Zufuhr von Nahrung oder anderem Abschalten von Geräten, die einen Menschen am Leben erhalten. Die Krux der modernen Medizin, die ein Leben am Leben erhalten kann, eröffnet an dieser Stelle überhaupt erst eine Diskussion, die aus ethischer und moralischer Sicht kaum zu einem zufrieden stellenden Ergebnis führen kann.

Die Richter hielten auch fest, dass bereits eine verbindliche mündliche Zusage eines Patienten als Verfügung angesehen werden kann. Der Nachweis, dass solch ein Gespräch geführt wurde, wird in den seltensten Fällen nachgewiesen werden können. Und auch die Gewissheit, ob sich ein Mensch bei seinen Äußerungen in einem Zustand befindet, der als rechtlich verbindlich betrachtet werden kann, ist nach Ermessen auslegbar. Das Justizministerium sieht keinen Handlungsbedarf, diese Grauzonen nochmals deutlicher zu definieren. Und macht damit den Weg frei für Deutung, Interpretation und Abwägung über das Leben eines Menschen. Unbestritten scheint auch, dass über das Thema Sterbehilfe diskutiert werden muss. Natürlich sind solche Debatten notwendig, wenn wir uns in einem Zeitalter befinden, in welchem uns die Technik ermöglicht, selbst „Herr“ über Anfang und Ende des menschlichen irdischen Daseins zu spielen – so meinen es die Befürworter. Gleichzeitig müsste man auch fragen: Offenkundig ist das Vertrauen der wissenschaftlich Vernarrten in ihre Erfolge doch nicht so groß, dass sie in Erwägung ziehen, sich auch über folgenden Gedankengang bewusst zu werden: Ein Patient, der aus medizinischer Sicht

heute als nicht heilbar gilt, kann – bei zunehmenden Möglichkeiten und Entwicklungen – vielleicht nächstes Jahr als rehabilitierbar angesehen werden. Doch dann könnte es zu spät sein: Der Griff zum Schalter der Atemmaschine war vielleicht bereits getätigt worden – so, wie es der Patient „verfügt“ hat.

Klar scheint eines: Alle Entscheidungen in die Richtung von stärkerer Freiheit für den Menschen entfernen sich von dem Vertrauen in einen Tod, der nicht durch uns selbst bestimmt wird. Leid, das heute schnell als unerträglich und als nicht zumutbar betrachtet wird, verführt zu voreiligen Entschlüssen, einem Schöpferwillen zuvor zu kommen. Wie kann es ein liebender Gott zulassen, dass ein Mensch in seinem hilflosen Zustand länger durchhalten muss? Die Anschuldigungen an denjenigen, der das Leben gegeben hat, werden groß, wenn er dieses Leben nicht zu einem Zeitpunkt beendet, an dem es uns für sinnvoll erscheint.

Dass der Mensch den Absichten Gottes aber nicht so einfach in die Karten schauen kann, wie er es bei seinem medizinischen Vorankommen in Wissenschaft und Forschung erhofft, wird dabei außer Acht gelassen. Nein, wir können in so vielen für uns nicht nachvollziehbaren Momenten kaum begreifen, welche Absicht Gott damit verfolgt. Wer Sterbehilfe zulässt, muss sich nicht nur bewusst werden, dass sein Handeln auf den irdisch und für unser Denken rationell eingegengten Horizont und dessen engen Spielraum an Möglichkeiten beruht. Er muss sich auch verdeutlichen, dass sein Tun dem eigenen Streben nach der Vollkommenheit des menschlichen Einflusses widerspricht. Und nicht zuletzt bleibt anzumerken: Sterbehilfe mag vielleicht dem von Entmutigung und Hoffnungslosigkeit geprägten menschlichen Willen entsprechen, durchkreuzt möglicherweise aber vorzeitig den Willen Gottes – und damit einen in sich, und für uns manches Mal Kopfschütteln auslösenden, Plan, der nicht nur Wendungen und Überraschungen, sondern stets auch ein Geheimnis in sich birgt, welches wir durch unser Großmachen unserer Freiheit dann nicht mehr erleben dürfen. Mit Sterbehilfe stirbt nicht nur ein Leben, sondern auch die Hoffnung auf das Unerwartete.

„Sterbehilfe macht kein ‚humanes Sterben‘ möglich!“ (2015)

Humanist begrüßt einzig verfassungsrechtlich haltbaren Gesetzentwurf

Der Sprecher der „Humanistischen Alternative Bodensee“ (HABO), Dennis Riehle, hat den Gesetzentwurf der CDU-Abgeordneten Hüppe, Sensburg u.a. begrüßt, der als einziger einer Prüfung des „Wissenschaftlichen Dienstes“ des Bundestags auf seine Verfassungsmäßigkeit standhielt: „Für mich ermöglicht die Sterbehilfe kein ‚humanes Sterben‘!“, so der 30-Jährige als Reaktion auf Aussagen nach dem Ergebnis aus Berlin, das drei Vorlagen für das Regeln der Sterbehilfe als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar eingestuft hatte. So hatten sich unter anderem humanistische Verbände für eine teils sehr breite Legalisierung der Sterbehilfe ausgesprochen und sich für die Entwürfe der Abgeordneten Hintze, Brand und Sitte (sowie jeweils weitere) eingesetzt.

„Ich gehe mit meinen Kollegen in humanistischen Organisationen über weite Teil ihrer Argumentation vollkommen konform: Sterben muss in Deutschland würdig gestaltet werden. Dazu gehören die Palliativmedizin und alle Formen der Unterstützung, die ein Mensch am Ende seines Lebens braucht, um nicht leiden zu müssen. Keiner kann verlangen, dass wir den Prozess des Sterben auch nur in Teilen unter Qualen zu ertragen haben. Doch wenn ich mich meinem

humanistischen Bekenntnis verpflichtet sehe, dann steht für mich die ‚Mitmenschlichkeit‘ als Doktrin im Mittelpunkt. Dort, wo eine außenstehende Person aktiv in ein Geschehen eingreift, bleibt zwangsläufig jedoch ein Makel. Man möchte niemandem unterstellen, mit Sterbehilfe töten zu wollen. Schlussendlich kann aber der Antrieb hierzu nur eine falsch verstandene Gnade sein. Gerade Humanisten, die den lebensbejahenden Gedanken unmittelbar in ihre Lehre stellen, sollten erkennen, dass das Verständnis, jemanden durch Sterbehilfe zu ‚erlösen‘, nur der Beruhigung von eigenen Schuldvorwürfen dienen kann. Es gibt wenige Ausnahmen, in denen unser ‚Mitleiden‘ tatsächlich mit einer ehrlich gemeinte Barmherzigkeit konform geht. Dann ist es unsere eigene Hilfslosigkeit, aus der heraus wir agieren. Genau für diesen Moment sieht der Gesetzentwurf von Sensburg u.a. auch weiterhin die Straffreiheit vor: Das Unterlassen von lebensverlängernden Maßnahmen bleibt demnach ohne rechtliche Folgen. Denn während beim Sterbehelfen die tätige Einflussnahme auf den Beginn des Sterbeprozesses erfolgt, ist die passive Sterbebegleitung in ihrer Beabsichtigung auf tatsächliche Humanität gerichtet: Sie kehrt das Entschlafen zurück in die biologischen Abläufe und stärkt die Fürsorge, nicht das sich Abwenden vom Leben“, erklärt Riehle seine Haltung.

Für ihn ist daneben nicht nur die fehlende Abgrenzbarkeit zwischen assistierter, passiver oder aktiver Sterbehilfe beziehungsweise die unmögliche Definition der Personengruppen, die sie leisten dürfen, Grund für die Ablehnung der drei Entwürfe, die der „Wissenschaftliche Dienst“ bemängelt hat. Auch, dass eine Differenzierung des jeweiligen Motivs, weshalb Sterbehilfe betrieben wird, keinesfalls erreicht werden kann, gibt nicht den Ausschlag: „Es ist vielmehr die Überzeugung, dass über den Weg jeglicher Form von Sterbehilfe niemals der tatsächlich subjektive und momentane Wille des Patienten über sein Leben berücksichtigt werden kann. ‚Humanistisch‘ bedeutet für mich aber die Zentrierung auf den Menschen – und eben auf den betroffenen Menschen. Ja, auch ich sehe die Freiheit des Einzelnen, seine Unantastbarkeit und Integrität als höchstes Gut. Und gerade daher läuft die Sterbehilfe diesem Gedanken zuwider. Denn egal, wie Sterbehilfe abläuft: Wir geben damit Verantwortung an einen Außenstehenden ab, bei dem wir letztlich nicht wissen können, von welchen Beweggründen er geleitet ist. Er bleibt ungewollt oder aber willentlich von der Aussage des Patienten abhängig, die in einer Verfügung zu einem Zeitpunkt getroffen wurde, in welchem nur eine Entscheidung auf theoretischer Projektion möglich war. Oder der Sterbehelfende ist auf die Artikulation eines todkranken Nächsten angewiesen, der nicht mehr objektiv über sich urteilen kann. Im schlimmsten Fall bleibt sogar das alleinige Ermessen des Helfers, das wohl selbst im wohlwollendsten Falle nicht den Willen des Betroffenen garantieren kann“.

Der HABO-Sprecher sieht die Diskussion um die Sterbehilfe generell von einem unreflektierten Zeitgeist überschattet: „Die Annahme, wonach wir alles umsetzen sollten, was uns durch Fortschritt, Wissenschaft und Moderne möglich ist, schwächt das stets notwendige Abwägen von praktischer Machbarkeit und ethischem Pflichtgefühl. Wir ringen nicht mehr um unsere Werte, sondern geben sie der Beliebigkeit preis. Dieses ‚Ich‘-Denken ist eine Ausübung von Macht und Anmaßung gegenüber denen, die für uns als potenziell uneigenständig gelten. Das Bestimmen durch Dritte, wann eine Existenz tatsächlich lebenswert ist, hat weder bei der Selektion von Menschen und deren Merkmalen bereits vor der Geburt, noch bei der Feststellung, wann der Tod kommen darf, etwas mit Humanismus zu tun“, fasst Riehle abschließend zusammen.

Dennis Riehle

Martin-Schleyer-Str. 27

78465 Konstanz

riehle@riehle-dennis.de

